

Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2023

Nr. 2023/1356

- 1. Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)**
2. Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)
3. Änderung des Gebührentarifs (GT)
Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen
-

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2023/165 vom 31. Januar 2023 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV), der Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG) sowie die Änderung des Gebührentarifs (GT) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 15. bzw. 31. Mai 2023. Es haben sich nachstehende Organisationen und Privatpersonen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- HEV, Hauseigentümergebiet Kanton Solothurn (1)
- BVS, Baumeisterverband Solothurn (2)
- Die Mitte, Kanton Solothurn (3)
- Einwohnergemeinde Breitenbach (4)
- Einwohnergemeinde Stadt Grenchen (5)
- Einwohnergemeinde Gunzgen (6)
- Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg (7)
- Einwohnergemeinde Selzach (8)
- FDP.Die Liberalen, Kanton Solothurn (9)
- Gerichtsverwaltungskommission Kanton Solothurn (10)
- Grünliberale, Kanton Solothurn (11)
- Grüne, Kanton Solothurn (12)

- SKV, Fachverband Solothurner Kaminfeger (13)
- SOHK, Solothurner Handelskammer (14)
- Solothurner Banken (15)
- SP, Kanton Solothurn (16)
- StPV, Solothurner Staatspersonalverband (17)
- SVP, Kanton Solothurn (18)
- VSEG, Verband Solothurner Einwohnergemeinden und VGSo, Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (19)
- Einwohnergemeinde Egerkingen (20)
- FKSO, Feuerwehrverband Kanton Solothurn (21)
- Einwohnergemeinde Stadt Olten (22)
- kgv, Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (23)
- GbS SO, Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn (24)
- Rechtsanwalt Thomas Laube, Platanen 28, 4600 Olten (25)
- Franziska Hochstrasser, Nelkenstrasse 1, 4563 Gerlafingen (26)
- Gemeinde Rickenbach (27)

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Einleitende Bemerkungen

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden steht hinter der Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe beziehungsweise erachtet diese explizit als gerechtfertigt (1, 3, 9, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25).

Dabei wünschen drei Vernehmlassungsteilnehmende ausdrücklich, dass Botschaft und Entwurf hinsichtlich der kostenmässigen Auswirkungen für die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) verbessert und diese im Detail aufgezeigt werden (1, 14, 23). Unter dem Vorbehalt, dass sie sich einerseits in einem engen Rahmen bewegt und auf technische Vorschriften beschränkt sowie das kantonsrätliche Einspruchsrecht erhalten bleibt, sieht ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden die Notwendigkeit einer beschränkten Rechtsetzungskompetenz, welche dem kantonsrätlichen Verordnungsveto zu unterstellen ist, und damit einhergehend der vorgesehenen Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn ein (1, 3, 9, 14, 16, 18, 23), während sich andere explizit kritisch äussern oder ihr Zugeständnis von weiteren Bedingungen abhängig machen (4, 24). Acht Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich punktuell zu der Vorlage (2, 5, 6, 8, 11, 17, 26, 27). Die vorgesehene Änderung des Gebührentarifs stösst, soweit explizit Äusserungen dazu erfolgen, auf Ablehnung (1, 4, 9, 14, 18, 23, 24). Dabei verkennen drei Vernehmlassungsteilnehmende, dass die Verkehrswertschätzung nicht der unentgeltlichen Einschätzung der Gebäude zu Versicherungszwecken dient, sondern es sich um eine separate Dienstleistung der Solothurnischen Gebäudeversicherung gegenüber den Amtschreibereien des Kantons Solothurn

handelt (1, 18, 24). Die Übrigen sind der Meinung, das Angebot von Verkehrswert-schätzungen nach Aufhebung der Schätzungskommissionen sei dem freien Markt zu überlassen (4, 9, 14, 23). Für einen Vernehmlassungsteilnehmer (24) ist der Feuerwehr-Abschnitt 4 §§ 69 bis 93 punkto Detaillierungsgrad überfrachtet und es wird gefordert, eine Entschlackung vorzunehmen sowie unnötige Bestimmungen zu streichen oder auf Verordnungsebene zu erlassen.

2.2 Zustimmung zu allen Bestimmungen / Keine Einwände gegen die Vorlage

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin hat der gesamten Vorlage vorbehaltlos zugestimmt und keine Einwände erhoben (10).

2.3 Grundsätzliche Zustimmung / Keine Ablehnung der Vorlage

Drei Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die gesamte Vorlage ausdrücklich (7, 12, 13). Vereinzelt machen sie Anpassungswünsche und Änderungsanliegen geltend.

2.4 Keine vollumfängliche Zustimmung zur Vorlage / teilweise Ablehnung der Vorlage

Es wird bereits eingangs ausgeführt, dass die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden die Vorlage mit Änderungsvorschlägen und Vorbehalten betreffend einzelner Teilbereiche begrüsst.

2.5 Ablehnung der Vorlage

Ein Vernehmlassungsteilnehmer erkennt die Notwendigkeit für eine Totalrevision nicht, beschränkt sich auf bestimmte Teile der Vorlage und lehnt diese fast ausnahmslos ab (15).

2.6 Stellungnahmen zu der vorgesehenen Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn, Artikel 99 Absatz 4 KV

Während eine Vernehmlassungsteilnehmende die angestrebte Ermächtigung zur Rechtsetzung der öffentlich-rechtlichen, juristisch selbstständigen Anstalt Solothurnische Gebäudeversicherung ablehnt (15), erkennt eine zweite darin ein Novum und wünscht sich in Botschaft und Entwurf zwingend eine detailliertere Darlegung der Überlegungen und Analysen des Regierungsrates (11). Die übrigen sich explizit äussernden Vernehmlassungsteilnehmenden anerkennen die Änderung im vorgesehenen enggesteckten Rahmen und unter Erhaltung des kantonsrätlichen Einspruchsrechts als sinnvoll (1, 3, 9, 11, 12, 14, 16, 18, 19, 23, 24, 25).

2.7 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds

§ 1 Rechtsform und Sitz

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende wünschen sich eine offenerere Definition des Sitzes der SGV in dem Sinne, als dieser im ganzen Kanton möglich sein soll (1, 5, 9, 20, 23). Fünf äussern sich dahingehend, dass der Sitz der SGV künftig in Grenchen sein bzw. diese Möglichkeit zumindest geprüft werden soll (5, 9, 16, 18, 24).

§ 2 Aufgaben

Einer Vernehmlassungsteilnehmerin geht die Formulierung «zu möglichst günstigen Prämien» in Absatz 1 in Kombination mit der Monopolstellung der SGV zu wenig weit und sie wünscht, diese mit «marktgerecht» zu ergänzen (20).

§ 3 Mittel

Ein Vernehmlassungsteilnehmer regt an, unter den Mitteln zusätzlich die Beiträge aus dem Elementarschadenfonds aufzuführen (1). Zweimal werden die Leitplanken für die Vermögensbewirtschaftung der SGV vermisst. Insbesondere wird gewünscht, die Anlagen so zu tätigen, dass einerseits auch bei grösseren Schadenfällen die Verfügbarkeit des Vermögens gewährleistet und andererseits die einzelne Anlage CO₂-neutral ist. Es wird bemängelt, dass das Anlagevolumen von mehr als CHF 100 Mio. nicht nachhaltig bewirtschaftet werde (16, 24) und eine Ergänzung des Paragraphen mit den Absätzen 3 und 4 wie folgt vorgeschlagen:

«³Die Anlage der Mittel hat so zu erfolgen, dass eine angemessene Verfügbarkeit im Schadenfall gewährleistet ist.

⁴Die einzelnen Anlagen sind CO₂-neutral.»

§ 4 Reserven

Mehrmals wird auf die Wichtigkeit verwiesen, für die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben über ausreichend Reserven zu verfügen (1, 9, 14, 23).

§ 5 Risikoabdeckung und Kooperation

Den Beteiligungsmöglichkeiten der SGV wird mehrmals explizit unter der Bedingung zugestimmt, dass im Rahmen der Gesetzgebung sichergestellt wird, dass die Beteiligungsmöglichkeiten auf die gesetzlichen Kernaufgaben der SGV beschränkt bleiben und unter allen Umständen ein schleichender Ausbau der Tätigkeiten der SGV verhindert wird (1, 9, 14, 23). Drei Vernehmlassungsteilnehmende halten ebenfalls fest, solche Beteiligungen in ganz engem Rahmen zu ermöglichen, wobei die Auslagerung ganzer Bereiche, welche dadurch der politischen Kontrolle und Aufsicht entzogen sind, abgelehnt werden. Zudem werden Entschädigungsexzesse in diesen Gesellschaften abgelehnt (16, 18, 24). Entsprechend werden geänderte Gesetzeswortlaute von Absatz 1 Buchstabe d) vorgeschlagen:

«d) sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Gesellschaften zu beteiligen, sofern die Gesellschaft hauptsächlich von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen getragen wird und der Gesellschaftszweck sich auf die Unterstützung bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben beschränkt (16, 24).

Die Vergütung der von der SGV wahrgenommenen Vertretungen hat sich auf die reglementarischen Ansätze der SGV zu beschränken» (24).

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin wünscht folgende Ergänzung:

«Die Entschädigung der in diese Organe entsandten Vertreter der Gebäudeversicherung haben [sich] nach deren Ansätzen zu richten. Darüber hinausgehende Vergütungen sind der Gebäudeversicherung abzuliefern» (18).

Wiederum ein Vernehmlassungsteilnehmer lehnt es ab, dass die beiden einfachen Gesellschaften IFA und ifa in eine Aktiengesellschaft überführt werden, wie dies in Botschaft und Entwurf vorgeschlagen wird (15). Eine Beteiligung der SGV an weiteren Gesellschaften sieht sie unter Beibehaltung der politischen Kontrolle über die SGV als möglich.

§ 6 Organe

Einmal wird angeregt, den bisherigen Begriff «Verwaltungskommission» durch «Verwaltungsrat» zu ersetzen, da sich so bereits aus der Begrifflichkeit ergibt, dass es sich um das strategische Gremium mit entsprechender Leitungsfunktion und -verantwortung handelt (1).

§ 7 Verwaltungskommission

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zu den vorgesehenen Änderungen bezüglich der Form und Zusammensetzung der Verwaltungskommission. Die Meinungen gehen auseinander. Ein Teil begrüsst die vorgesehene Ausgestaltung entlang der PCG-Richtlinien des Kantons und damit verbunden die Entflechtung von Verwaltungskommission, deren Vorsitz und Regierungsrat (1, 3, 10, 11, 14, 16, 19). Demgegenüber erachten es zwei Vernehmlassungsteilnehmende als falsch, wenn der Regierungsrat nicht mehr durch die Departementsvorsteherin in der Verwaltungskommission vertreten ist (18, 24). Hier kann von einer grossmehrheitlichen und darum grundsätzlichen Zustimmung gesprochen werden.

Auch bezüglich die vorgesehene Neuausgestaltung der Verwaltungskommission als ein Fachgremium sind die Eingaben gegensätzlich. Einem Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden geht dies zu weit und es wird eine Mischform vorgeschlagen, wobei einmal der Wunsch geäussert wird, dass die Hauseigentümer zweimal vertreten sein sollen (1, 2, 4, 9, 14, 20, 23). Drei Vernehmlassungsteilnehmende halten vollumfänglich an der Zusammensetzung der Verwaltungskommission wie bisher fest bzw. es wird einmal verlangt, dass die politischen Vertretungen der Fraktionen des Kantonsrates Einsitz haben (15, 18, 24). Weitere begrüssen eine fortschreitende Professionalisierung und damit verbunden die Ausgestaltung der Verwaltungskommission als ein Fachgremium (3, 10, 16). Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, dass die verschiedenen Regionen in der Verwaltungskommission vertreten sind (25). Diesem Teil der Vorlage wird nicht vollumfänglich zugestimmt.

Die vorgesehene künftige marktübliche Entschädigung, welche nur in Botschaft und Entwurf, nicht aber im Gesetzestext, ihren Niederschlag gefunden hat, wird höchstens in moderater Form und in einem angemessenen Verhältnis zur Verantwortung und den Fähigkeiten der Mitglieder der Verwaltungskommission unterstützt (1, 4, 9, 14, 15, 20, 23).

§ 8 Geschäftsleitung

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass Absatz 1 gestrichen wird, da unter dem Aspekt von Absatz 3 redundant und die Verwaltungskommission die Anzahl Geschäftsleitungsmitglieder bestimmt (1, 24).

§ 9 Revisionsstelle

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende fordern die Beibehaltung der Kantonalen Finanzkontrolle (KFK) als Revisionsstelle, insbesondere, weil so Doppelspurigkeiten vermieden werden (1, 16, 18, 24). Andernfalls wird verlangt, die finanziellen und personellen Auswirkungen in Bezug auf eine externe Revisionsstelle darzulegen (11). Zweimal wird zusätzlich eine Ergänzung von Paragraf 9 mit einem Absatz 3 hinsichtlich der parlamentarischen Oberaufsicht gewünscht (1, 23).

§ 10 Personal

Die angedachte Lösung mit Beibehalten der Unterstellung der SGV unter das Staatspersonalgesetz aber mit Anpassungen entsprechend dem Modell der Solothurner Spitäler AG geht mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden zu wenig weit und sie äussern sich dahingehend, dass die

SGV ganz aus dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) herausgelöst und das Lohngefüge sowie das Entschädigungsreglement inklusive dem Direktor in einem Reglement zu regeln seien, welches dem Einspruchsrecht des Kantonsrats unterliegt (1, 9, 14, 23). Dabei äussern sich zwei dahingehend, dass bei einem Verbleib unter dem GAV die Einreihung von Mitarbeitenden bei der Verwaltungskommission der SGV liegen solle (9, 14). Vier Vernehmlassungsteilnehmende sind ausdrücklich der Meinung, einen Eingriff in die Grundkonzeption des GAV, als welchen sie die vorgesehene Anpassung betrachten, nicht unterstützen zu können (15, 16, 18, 24). Ihrer Ansicht nach sind allenfalls notwendige Modifikationen an der Grundkonzeption in einer Gesamtlösung anzugehen (16, 18, 24). Demgegenüber sind zwei Vernehmlassungsteilnehmende der Meinung, es sei sinnvoll, wenn die SGV bezüglich Personal eine Gleichbehandlung mit der Solothurner Spitäler AG erfährt (3, 19). Ein Vernehmlassungsteilnehmer kann die Argumente, dass in Zukunft der SGV als selbstständiger Anstalt zusätzliche Entscheidungskompetenzen im Personalwesen gleich denjenigen der Solothurner Spitäler AG eingeräumt werden, nachvollziehen, besteht aber auf einem GAV, der für alle Kantonsangestellten und damit auch für die SGV gilt, um einheitliche Anstellungsbedingungen und Rechtsgleichheit zu gewährleisten (17). Der Beibehaltung der Unterstellung der SGV unter das Staatspersonalgesetz mit Anpassungen entsprechend dem Modell der Solothurner Spitäler AG wird nicht vollumfänglich zugestimmt. Vier Stellungnahmen machen ausdrücklich geltend, die SGV sei aus dem GAV herauszulösen, da sie ein sehr breites Arbeitnehmertätigkeitsfeld abdeckt, welches im Arbeitsmarkt sehr gesucht ist. Dem stehen drei Forderungen nach einer gesamten GAV-Überarbeitung entgegen, ohne separate Lösung für die SGV.

§ 11 Schätzungswesen

Die vorgesehene effizientere Organisation des Schätzungswesens wird mehrfach ausdrücklich begrüsst (3, 10, 12, 18, 23, 24). Demgegenüber äussern sich zwei Vernehmlassungsteilnehmer dahingehend, dass die Schätzungen auch in Zukunft von einer Schätzungskommission – analog dem bisherigen System – vorgenommen werden sollten. Aus ihrer Sicht hat sich diese Systematik bewährt, weshalb sie nicht geändert werden sollte (15, 19). Ein Grundtenor besteht bezüglich der Kosten insofern, als die Schätzung der Versicherungs- und Schadenwerte sowie des Katasterwerts weiterhin kostenlos sein soll und der Beizug von Fachpersonen aus der Region für die Eigentümer und Eigentümerinnen keine Mehrkosten zur Folge haben darf (1, 4, 9, 14, 23). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin fordert das Vieraugenprinzip bei sämtlichen Schätzungen (ausgenommen kleine Bauvorhaben) und schlägt für Absatz 2 Buchstabe a) eine neue Formulierung wie folgt vor: «bei komplexen Schätzungen oder wenn gleichzeitig die Gebäudedaten für die Katasterschätzung zuhanden des kantonalen Steueramts neu erfasst werden, resp. wenn diese aufgrund einer baulichen Änderung angepasst werden müssen;» (12). Diesem Teil der Vorlage wird grossmehrheitlich zugestimmt.

§ 12 Aufsichtsorgane

An dieser Stelle folgt seitens zweier Vernehmlassungsteilnehmer nochmals der Verweis, die SGV der parlamentarischen Oberaufsicht zu unterstellen (1, 23).

§ 16 Beginn der Versicherungsdeckung

Drei Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zum Wortlaut von Paragraph 16. Dabei begrüsst eine Vernehmlassungsteilnehmerin die automatische Versicherungsdeckung ab Baubeginn (12). Die beiden anderen stören sich daran, dass auch für nicht bewilligte Bauten ab Versicherungsanmeldung eine Versicherungsdeckung vorgesehen ist (16, 24). Vorgeschlagen wird der folgende neue Wortlaut von Paragraph 16 Absatz 1 Buchstabe b): «für noch nicht bewilligte oder nicht bewilligungspflichtige Bauten oder bauliche Änderungen mit der Anmeldung;» (16, 24).

§ 20 Ausgeschlossene Gefahren

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer erachten die Regelung von Absatz 2 als falsch oder zumindest als unklar und machen beliebt, entweder eine Versicherungsdeckung anzubieten oder dann ganz von der Möglichkeit abzusehen, ein Schadensvorkommen trotz Ausschluss im Einzelfall zu decken (1, 24). Zudem macht ein Vernehmlassungsteilnehmer geltend, in Absatz 1 «Veränderung der Atomkernstruktur» durch «atomare Ereignisse» oder durch «Freisetzung ionisierender Strahlung und Radioaktivität» zu ersetzen (1).

§ 25 Gebäudeschätzung

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin äussert sich explizit dahingehend, dass das Beibehalten des gleichzeitigen Ermitteln von Gebäudeversicherungs- und Katasterwert zweckmässig ist (3). Eine andere Vernehmlassungsteilnehmerin ihrerseits bestätigt, dass die Katasterschätzung weiterhin kostenlos bleiben und keine direkten oder indirekten Kosten für die Eigentümer haben soll (4).

§ 27 Prämienpflicht

Ein Vernehmlassungsteilnehmer macht geltend, für Kirchen und Kapellen künftig auf eine Prämie ganz zu verzichten. Er begründet dies damit, dass die Kirchgemeinden aufgrund der zahlreichen Kirchaustritte nicht mehr in der Lage sind, die finanziellen Lasten zum Unterhalt der Kirchgebäude und der Kapellen selber zu tragen (25).

§ 29 Überschussabgabe

Vier Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen den Ersatz der bisherigen Monopolabgabe durch eine Überschussabgabe, wobei die Parameter so gewählt werden sollen, dass sich der Betrag in etwa der bisherigen Grössenordnung bewegt und bei CHF 1.5 Mio. limitiert ist (3, 16, 19, 20). Demgegenüber wird die vorgesehene Änderung von acht Vernehmlassungsteilnehmenden explizit abgelehnt, wobei einheitlich die Meinung besteht, dass Überschüsse zu vermeiden sind und falls dennoch solche resultieren, sie klar den Reserven oder Prämienenkungen zu dienen haben. Es handelt sich bei den durch die SGV vorgenommenen Tätigkeiten hauptsächlich um hoheitliche Aufgaben für den Kanton Solothurn. Diese sind mittels Steuern zu entschädigen. Die bisherige wie auch die angedachte zukünftige Abgabe führen zu einer unzulässigen Erhöhung der Staatsquote zu Lasten der Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen. (1, 2, 9, 11, 14, 18, 23, 24). Drei Vernehmlassungsteilnehmende fordern dabei die ersatzlose Streichung von Absatz 1 (1, 18, 24). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer möchte an der heutigen Monopolabgabe festhalten (15). Grossmehrheitlich wird dieser Teil der Vorlage abgelehnt, wobei in der Überschussabgabe grundsätzlich eine unzulässige Beibehaltung der Staatsquote zu Lasten der Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen gesehen wird.

§ 50 Ausrichtung von Beiträgen

Drei Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Abwälzung von Aufwendungen der öffentlichen Hand für raumplanerische Massnahmen auf die SGV ab. Diese sehen sie in den neuen Bestimmungen von Paragraf 50 Absätze 2 und 3, weswegen diese gestrichen werden sollen (1, 2, 4).

§ 57 e) Brandschutzbewilligung

Wichtig ist zwei Vernehmlassungsteilnehmenden, dass die im Zusammenhang mit bei der Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bei baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen an Bauten oder Anlagen notwendige Brandschutzbewilligung der SGV koordiniert mit der damit zusammenhängenden Baubewilligung erteilt und gemeinsam mit dieser eröffnet wird. Vorge-

schlagen wird ein Absatz 2 neu mit folgendem Wortlaut: «Die Brandschutzbewilligung ist koordiniert mit der Baubewilligung zu erteilen und gemeinsam zu eröffnen» (16, 24). Der bisherige Text des Absatzes 2 kann neu als Absatz 3 übernommen werden.

§ 62 e) Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht

In diesem Zusammenhang beantragen zwei Vernehmlassungsteilnehmende, auf die in Absatz 1 auf die Fachperson vorgesehene Ausdehnung der Verantwortung bezüglich der Dokumentation des mit der Eigentümerschaft vereinbarten Kontrollintervalls zu verzichten (13, 23). Begründet wird der Antrag damit, dass seit der Aufhebung des Kaminfegermonopols die Unterhaltspflicht der Feuerungsanlagen in die Verantwortung der Anlageneigentümer und -eigentümerinnen gestellt sei und dem Kaminfeger bzw. der Kaminfegerin keine feuerpolizeiliche Rolle mehr zufalle, sondern er bzw. sie als beauftragte Fachperson die Kundschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstütze. Für die Vereinbarung der Zeitabstände der sicherheitstechnischen Wartung gebe die Fachperson eine Empfehlung ab, jedoch fehle ihr jegliche Rechtsgrundlage, die Eigentümerschaft zu einer Korrektur des Wartungsintervalles anzuhalten.

§ 63 4. Blitzschutzsysteme

Ein Vernehmlassungsteilnehmer erkennt die Notwendigkeit der Regulierung im Bereich Blitzschutzsysteme nicht und beantragt, diesen Paragraphen zu streichen (1).

§ 67 Objektschutz

Sieben Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich explizit zu diesem Paragraphen (1, 4, 9, 14, 15, 19, 25). Dabei soll für einen Vernehmlassungsteilnehmer Absatz 1 insofern ergänzt werden, als im Gesetz festgehalten werden soll, dass dabei Denkmal- und Landschaftsschutz angemessen berücksichtigt werden sollen (25). Gemäss vier weiteren Eingaben wird befürchtet, dass die vorgesehenen Massnahmen im Bereich Elementarschadenprävention zu Mehrkosten zu Lasten der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer führen können. Zudem wird festgehalten, dass weder die Aufwendungen der öffentlichen Hand für raumplanerische Massnahmen noch Beiträge an Objekt- und Arealschutzmassnahmen weitergehend als bisher auf die SGV und somit auf die Prämienzahlenden überwältigt werden dürfen (1, 4, 9, 14). Ein Vernehmlassungsteilnehmer äussert sich explizit gegen eine Verpflichtung zur Elementarschadenprävention, hat aber gegen ein Modell, welches Versicherte, die sich freiwillig zu Präventionsmassnahmen verpflichten, mit Prämienvorteilen belohnt, nichts einzuwenden (15). Wiederum für einen Vernehmlassungsteilnehmer ist die Stärkung der Elementarschadenprävention mit Blick auf die Zunahme von Extremwetterereignissen und Grossschäden zufolge des Klimawandels i.O. (19). In dieser Thematik erfolgt keine vollumfängliche Zustimmung. Die teilweise Zustimmung erfolgt unter dem Aspekt der möglichen Minimierung des Schadenausmasses.

§ 68 Fachbericht

Von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden wird verlangt, dass dem Fachbericht aufgrund der künftigen Herausforderungen angesichts des Klimawandels verbindende Wirkung zukommt und der Wortlaut von Absatz 2 wie folgt angepasst wird: «Der Fachbericht ist für die Baubehörde bindend. Es ist durch den Regierungsrat zu prüfen, ob eine stärkere Rolle der SGV bereits bei kommunalen Planungen verankert werden soll» (16, 24).

§ 69 Aufgaben

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende können nicht nachvollziehen, weshalb der Einsatz bei Herznotfällen und beim Verkehrs- und Ordnungsdienst nicht mehr unter den Aufgaben enthalten ist (3, 6, 21, 22, 27). Sie wünschen diesbezüglich inhaltlich keine Änderung der bisherigen Regelung.

§ 70 Vollzug und Aufsicht

Während zwei Vernehmlassungsteilnehmer in Absatz 2 den zweiten Satz als redundant betrachten und wünschen, dass dieser gestrichen wird (1, 24), sind zwei weitere Vernehmlassungsteilnehmerinnen der Meinung, dass die Regelung der Organisation der Feuerwehr in Absatz 3 keine Aufgabe der SGV und dieser Punkt daher ersatzlos zu streichen sei (22, 27). Vielmehr müssten Organisation und Struktur auch künftig durch die Einwohnergemeinde festgelegt werden, während es der SGV obliegt, entsprechende Vorgaben zu machen und deren Einhaltung zu überprüfen. Ebenfalls falle im selben Absatz 3 die Alarmorganisation nicht in die Kompetenz der SGV. Ein Vernehmlassungsteilnehmer (24) verlangt eine Streichung des Begriffs der Kommandoakten in Absatz 3 wegen fehlender Legaldefinition. Auf Gesetzesstufe sei der Begriff der Regelung genügend definiert.

§ 72 Regionalfeuerwehren

Vier Vernehmlassungsteilnehmende unterstützen die vorgesehene Kompetenz der SGV, Feuerwehrzusammenschlüssen unter mehreren Einwohnergemeinden zuzustimmen bzw. die Schaffung von Regionalfeuerwehren oder andere Massnahmen anzuordnen, falls es zur Erhöhung der Feuerwehrbereitschaft notwendig ist, nicht (6, 21, 22, 27). Sie beantragen, diese Entscheidungskompetenz bei Kanton und Gemeinden zu belassen bzw. den Wortlaut entsprechend anzupassen, dass diese bei der politischen Behörde bleibt.

§ 74 Feuerwehren mit Sonderaufgaben

Drei Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich explizit zu diesem Paragraphen (21, 24, 27). Dabei wird zweimal geltend gemacht, dass die Zuweisung von Sonderaufgaben durch die SGV im Hinblick auf die Kostenfolge in Absprache mit dem betroffenen Feuerwehrkommando und mit dem Einverständnis der Gemeinde zu geschehen habe (21, 27). Ein Vernehmlassungsteilnehmer macht geltend, dass in Absatz 3 auf eine datierte Verordnung hingewiesen werde, was rechtlich unkorrekt sei (24). Wiederum ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, dass hinsichtlich der Feuerwehr Konzeption 2030 anstelle von «Sonderaufgaben» von «Spezialaufgaben» gesprochen wird (21).

§ 75 Feuerwehrreglement

Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, dass künftig Vorgaben und Kontrollen die Feuerwehrreglemente betreffend durch das Amt für Gemeinden erfolgen (21). Ein Vernehmlassungsteilnehmer (24) verlangt eine Streichung des Begriffs der Kommandoakten wegen fehlender Legaldefinition. Auf Gesetzesstufe sei der Begriff der Regelung genügend definiert.

§ 76 Wasserbezugsorte

Einem Vernehmlassungsteilnehmer geht der technische Detaillierungsgrad bezogen auf die Regelungen über die Wasserbezugsorte zu weit und auf diese soll verzichtet werden, da sie so nicht in das Gesetz, sondern höchstens in die Ausführungsbestimmungen gehören (24).

§ 78 Beiträge der SGV

Explizit äussern sich 11 Vernehmlassungsteilnehmende zu diesem Paragraphen und insbesondere zu den Ausführungen in Botschaft und Entwurf (1, 2, 3, 4, 7, 9, 14, 15, 18, 21, 22). Dabei fallen die Rückmeldungen von zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen positiv aus (3, 7). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin fragt, ob die Overheadkosten analog dem Vorgehen bei den Kosten beim Zentrallager auf die Gemeinden übertragen werden (22). Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende lehnen eine Erhöhung der Beiträge der SGV ab, da diese zu Lasten der Eigentümer

und Eigentümerinnen also der Prämienzahlenden geht bzw. weil sie als faktische Subventionierung der Feuerwehren und damit der Gemeindefinanzen betrachtet wird (1, 2, 9, 14, 15, 18). Zwei nehmen eine ablehnende Haltung ein, weil nur Feuerwehren mit Sonderaufgaben höhere Beiträge erhalten sollen (4) bzw. eine genaue Definition fehlt (21). Ein Vernehmlassungsteilnehmer (24) verlangt eine Streichung des Begriffs der Kommandoakten wegen fehlender Legaldefinition. Auf Gesetzesstufe sei der Begriff der Regelung genügend definiert. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zu diesem Teil der Vorlage keine mehrheitliche Zustimmung erfolgt.

§ 79 Beschaffung

Zu der Neuformulierung dieses Paragraphen äussern sich 16 Vernehmlassungsteilnehmende explizit (1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27). Dabei begrüssen fünf Vernehmlassungsteilnehmende die mit der gesetzlichen Verankerung der zentralen Beschaffung und der damit höheren Beitragsgewährung einhergehende Entlastung der Gemeindefinanzen (3, 7, 19, 23, 24). Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, es anstelle der Verpflichtung zur zentralen Beschaffung ganz oder teilweise bei einer Kann-Formulierung bewenden zu lassen (1, 4, 6, 9, 14, 18, 20, 21), bzw. stellen die Frage, warum die Beschaffung überhaupt durch den Kanton erfolgen soll (2). Zweimal wird zudem verlangt, dass die Beschaffung inklusive der Verwaltung des Zentrallagers kostendeckend erfolgt und die Prämienfelder nicht belastet (1, 23). Weitere Inputs erfolgen hinsichtlich der Zusammensetzung der vorgesehenen Beschaffungskommission. Dabei wird insbesondere gefordert, dass darin auch Vertreter der Einwohnergemeinden bzw. der Feuerwehren gleichermaßen Einsitz haben sollen (6, 21, 22, 27). Vereinzelt wird verlangt, dass künftig sämtliche Beschaffungen vollumfänglich oder insbesondere diejenigen von Fahrzeugen und Gerätschaften durch die SGV getätigt werden (7, 19). Einmal wird dagegen votiert, es sei eine Muss-Bestimmung für die Zentrallagerartikel, dagegen aber eine Kann-Bestimmung für die Beschaffungen vorzusehen (20). Ebenfalls einmal erfolgt der Hinweis, dass mit dem vorgesehenen Wortlaut von Absatz 1 die Betriebsfeuerwehren ausgeschlossen seien (21). Wiederum einmal wird darauf hingewiesen, dass Geräte zur Erfüllung der Sonderaufgaben durch die SGV beschafft und vollumfänglich durch diese finanziert werden sollen (22). Auch zu diesem Teil der Vorlage ist keine mehrheitliche Zustimmung ersichtlich.

§ 80 Beginn und Dauer

Die neue Regelung wird von einer Vernehmlassungsteilnehmerin vollumfänglich unterstützt (7). Vier Vernehmlassungsteilnehmende empfinden die vorgesehene generelle Dienstalteserhöhung bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die dienstpflichtige Person 48 Jahre alt wird, als zu hoch (3, 6, 8, 21). Dabei wünschen sich drei Vernehmlassungsteilnehmerinnen, dass die Gemeinden eine flexible Regelung erhalten (3, 6, 8) und wenn es die Verhältnisse erlauben, der Regierungsrat in einer Gemeinde das Dienstaltes der Dienstpflicht reduzieren kann (8). Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangt, dass die Dienstpflicht generell auf eine Dauer von 25 Jahren festgelegt werden soll, verbunden mit einer gewissen Flexibilität, diese Dauer reduzieren zu können (19). Für zwei andere Vernehmlassungsteilnehmerinnen wiederum ist die generelle Dienstpflichtdauer von 25 Jahren ersatzlos zu streichen und nur auf die Altersgrenze 48 Jahre abzustellen (22, 27). Die Vorlage wird hinsichtlich Beginn und Dauer der Feuerwehrdienstpflicht teilweise gestützt. Eine Mehrheit fordert eine generell flexiblere Regelung in diesem Teil der Vorlage.

§ 81 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin macht geltend, der freiwillige Feuerwehrdienst solle ab dem 18. Altersjahr angerechnet und Absatz 2 entsprechend angepasst werden (22). Sie begründet dies damit, dass so ein unterbrochener Übergang von der Jugendfeuerwehr möglich wird.

§ 83 Befreiung vom Feuerwehrdienst und der Ersatzabgabepflicht

Von zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen erfolgt der Input, die befreiten Funktionsträger in der Verordnung zu überprüfen und eine regelmässige Überprüfung als Daueraufgabe vorzusehen (3, 6). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin wünscht, dass Personen, welche ihre Dienstleistung zu Gunsten der Bevölkerung in einer anderen Partnerorganisation leisten, ebenfalls befreit werden (22). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin findet, die Befreiung von Schwangeren gehöre höchstens in die Verordnung, aber nicht in das Gesetz. Zudem empfindet sie den Aufwand, sich als Schwangere von der Ersatzabgabe zu befreien als zu umständlich und sieht auch datenschutzbezogene Probleme. Sie verweist auf die Mutterschaftsverordnung, welche klare Vorgaben macht, welche Arbeiten von Schwangeren noch vorgenommen werden können (26).

§ 85 Massgebende Feuerwehr

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende stellen die Frage nach der Abwicklung der Feuerwehersatzabgabe (6, 21). Zudem sehen vier Vernehmlassungsteilnehmende den Sinn nicht, dass zwingend immer die SGV Entscheidungsgremium ist, wie dies Absatz 3 vorsieht (3, 6, 21, 27).

§ 86 Erwerbsausfallentschädigung

Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen regen dazu an, die Erwerbsausfallentschädigung auch für Einsätze einzuführen (4, 9). Eine weitere macht geltend, die Erwerbsausfallentschädigung müsse neu geregelt werden und solle Arbeitgeberentschädigung heissen. Sie begründet dies damit, dass eine Anlehnung an die EO eine Möglichkeit ist, welche in der Praxis nicht einfach so umgesetzt werden kann. Sie empfindet eine Anlehnung dann als sinnvoll und praktikabel, wenn eine komplette Anlehnung mit allen Bedingungen gemacht wird. Sie schlägt vor, dass alternativ ein Regulativ zu erstellen sei, welches die Arbeitgeberentschädigung darlegt (22).

§ 87 Unfallversicherung

Für eine Vernehmlassungsteilnehmerin ist der Umfang der Versicherungsdeckung nicht klar und sie wünscht eine Präzisierung (6).

§ 88 Ersatzabgabe

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende sind der Meinung, die Ersatzabgabe sei bezüglich Maximum (und Minimum) zu tief angesetzt (6, 9, 20, 21, 22). Für das Maximum, teilweise auch für das Minimum, wird zumindest eine Verdoppelung verlangt.

§ 89 Befreiung von der Ersatzabgabe

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin wirft ein, dass es nicht mehr zeitgemäss sei, die Befreiung der Ersatzabgabe an die Ehe zu knüpfen. Es können durchaus beide Ehepartner Feuerwehrdienst oder Ersatzabgabe leisten, wenn keine familiären Pflichten bestehen. Entsprechend soll § 89 ersatzlos gestrichen werden (11).

§ 92 Ersatzpflicht für Einsatzkosten

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin stellt die Frage, wer über die Grobfahrlässigkeit entscheidet (6). Sie und zwei weitere Vernehmlassungsteilnehmerinnen verweisen darauf, dass nochmals Widersprüche zu § 69 geprüft werden sollen (3, 6, 21). Konkret nennen sie die nicht mehr vorgesehenen Veranstaltungen (Verkehrs- und Ordnungsdienste).

§ 93 Gebühren für Brandmelde- und Löschanlagen

Drei Vernehmlassungsteilnehmende wünschen, dass die Gemeindeautonomie gewahrt und Absatz 1 zu einer Kann-Vorschrift umformuliert wird (1, 5, 24).

§ 97 Rechtsschutz

Elf Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich explizit zu dieser Bestimmung. Während ein Vernehmlassungsteilnehmer eine Einsprachefrist von 30 Tagen gegenüber den 10 Tagen, welche die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Solothurn vorsieht (insbesondere für Beschwerden an das Verwaltungsgericht) als zu lange betrachtet (25), begrüssen die Übrigen die Lösung mittels eines kostenneutralen Einspracheverfahrens (1, 3, 9, 10, 11, 14, 18, 19, 23, 24). Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht zudem, dass die Verwaltungskommission über die Einsprachen entscheiden solle (25).

§ 98 Strafbestimmungen

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin begrüsst die Vereinfachung bei den Straftatbeständen und insbesondere die Erwähnung der fahrlässigen Deliktsbegehung (10).

§ 99 Übergangsbestimmungen

Ein Vernehmlassungsteilnehmer macht geltend, in Absatz 2 die Frist für die Anpassung der Feuerwehrreregimente an die Bestimmungen des neuen Gesetzes auf drei Jahre zu erstrecken, da so die Gemeinden eine Entlastung erfahren (21).

2.8 Stellungnahmen zu der vorgesehenen Änderung des Gebührentarifs, § 37 Absatz 1 lit. b) GT

Soweit sie überhaupt explizit darauf eingehen, verlangen die Vernehmlassungsteilnehmenden entweder, dass die Verkehrswertschätzungen tiefer ausfallen (15) bzw. kostenlos erfolgen sollen (1) oder ganz aus dem Aufgabengebiet der SGV entfernt werden (4, 9, 14, 18, 23, 24). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin äussert sich explizit positiv hinsichtlich der notwendigen redaktionellen Änderung des Gebührentarifs (12).

3. Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge weiterzuführen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat insbesondere mit folgenden Stossrichtungen auszuarbeiten:

- 3.1 Anpassung der Zusammensetzung der Verwaltungskommission in eine Mischform von Verbandsvertretungen und am Markt ausgeschriebenen Fachpersonen ohne Regierungsvertretung;
- 3.2 Beibehaltung der Unterstellung des Personals unter das Staatspersonalgesetz entsprechend der Vorlage des SoH-Modelles;
- 3.3 Organisation des Schätzungswesens entsprechend der Vorlage;
- 3.4 Die in der Sache umstrittene Überschussabgabe nach dem unterstützten Modell der Vorlage;

- 3.5 Stärkung der Elementarschadenprävention und des Objektschutzes unter dem Aspekt der Schadenminimierung entsprechend der Vorlage;
- 3.6 Anpassung der Vorlage auf Beiträge an die Mittel der Feuerwehren von 35 % gemäss geltender Rechtsgrundlage und die zentrale Beschaffung durch die SGV wie unter geltendem Recht als Kann-Formulierung ausgestaltet;
- 3.7 Vollumfängliche Aufhebung der Bestimmung über die Verkehrswertschätzung im Gebührentarif.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat unter Berücksichtigung der aufgeführten Stossrichtungen auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5820)
Solothurnische Gebäudeversicherung (5)
Aktuarin Justizkommission
Aktuarin Finanzkommission
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben
(27; *Versand durch die Solothurnische Gebäudeversicherung*)